

Statuten
des Jagd- und
Wildschutzvereins
Thun

Stand 27. Juni 2003

Statuten des Jagd- und Wildschutzvereins Thun

I. Ziel und Zweck des Vereins

Art. 1 Ziel und Zweck

Der Jagd- und Wildschutzverein Thun, nachstehend JWVT genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Thun. Der JWVT bezweckt die Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd und eine weidgerechte Jagdausübung im Rahmen einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände. Er unterstützt alle geeigneten Massnahmen zur Hege der Wildbestände und fördert die Erhaltung und den Ausbau deren Lebensräume. Zudem bemüht er sich um eine gute Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und ist um die praktische Ausbildung der Jungjäger besorgt.

II. Mitgliedschaft

Art 2 Mitgliederkategorien

Art 2.1 für den Berner Jägerverband BEJV:

- a) A - Mitglieder: Vereinsmitglieder im BEJV
- b) B – Mitglieder: Vereinsmitglieder, welche A – Mitglied in einem anderen Jagdverein sind.
- c) C – Mitglieder: Gönner usw.

Art 2.2 für den JWVT:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner

Die Mitgliederlisten, aufgeteilt in A-, B- und C-Mitglieder, werden erstmals per 01.01.2004 erstellt

Art. 3 Eintritte

Die Aufnahme von Mitgliedern in den JWVT erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Neueintretende Mitglieder haben sich schriftlich anzumelden. Bei Aufnahme in den JWVT wird ein einmaliges Beitrittsgeld zur Zahlung fällig. Vereinsunterlagen und Vereinsabzeichen werden dem Neumitglied des JWVT unentgeltlich abgegeben.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge für Ehrenmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist an Mitglieder zu vergeben, die sich durch ihr Engagement für den JWVT sowie durch die Integrität ihrer Persönlichkeit für diese ehrenvolle Ernennung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auch aus dem Verein vorgeschlagen werden, wenn sie die vorerwähnten Anforderungen erfüllen. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung diese Vorschläge aus dem Verein nur, wenn sie durch eine 2/3-Mehrheit zustande gekommen sind.

Art. 5 Freimitglieder

Mitglieder, die sich bei verschiedenen Aktionen und Anlässen zugunsten des JWVT verdient gemacht haben und mindestens während 30 Jahren Mitglied des JWVT sind, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder stehen in einer engen Beziehung zur Bernerjagd und zum JWVT. Sie unterstützen den Verein in allen seinen Belangen.

Art. 7 Gönner

Gönner unterstützen den JWVT aufgrund ihrer nahestehenden Beziehung finanziell.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. bis 15. Dezember, schriftlich einzureichen ist. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten HV.
- b) Ausschluss
- c) Tod

Art. 9 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem JWVT kann erfolgen, sofern:

- a) sich ein Mitglied einer groben Verletzung der Statuten schuldig macht
- b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JWVT nicht nachkommt
- c) ein Mitglied den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsleitung zuwider handelt
- d) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des JWVT schädigt

Über Ausschlüsse stellt der Vorstand zuhanden der HV Antrag. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

In leichten Fällen kann der Vorstand schriftlich eine Ermahnung erteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den JWVT in seinem Tätigkeitsbereich zu unterstützen.

Art. 11 Rechte

- a) Allgemeine Rechte

Es gelten grundsätzlich die Mitgliederrechte, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch festgehalten sind.

Den Aktivmitgliedern steht ferner das Recht zu, an allen Veranstaltungen, Kursen und Übungen teilzunehmen.

Passivmitglieder sind an Versammlungen und Anlässen ebenfalls teilnahmeberechtigt; hingegen sind sie für spezielle Anlässe wie Schiessübungen sowie Hundeausbildungskurse und weitere durch den Vorstand als ausserordentlich bezeichnete Anlässe nicht teilnahmeberechtigt. Die dem JWVT lediglich durch ihre finanziellen Zuwendungen verbundenen Gönner kommen nicht in den Genuss besonderer Rechte.

- b) Stimm- und Wahlrechte

Alle in Art. 2.2 erwähnten Mitglieder sind, mit Ausnahme der Passivmitglieder und Gönner, in gleicher Weise stimmberechtigt. Alle Wahlen und Abstimmungen über Sachfragen erfolgen in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr (Hälfte + 1 Stimme), sofern nicht vorgängig durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung verlangt wird.

IV. Organisation des JWVT

Art. 12 Organisation des JWVT

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen
- e) die Delegierten
- f) das Mitteilungsblatt

Art. 13 Hauptversammlung: Allgemeine Bestimmungen

Der JWVT versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr im Februar oder März, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt wird. Nicht traktandierte Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die Einberufung erfolgt im Publikationsorgan des JWVT mit Bekanntgabe der Traktanden. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Obliegenheiten der Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrittsgeldes
- c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Delegierten
- d) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15 Vorstand: Vereinsleitung

Die Leitung des JWVT wird einem Vorstand übertragen, dessen Amtsdauer 3 Jahre beträgt. Dieselben Mitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar. Wünscht ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurückzutreten, so muss seine Demission spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Art. 16 Aufgabenbereich und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des JWVT und trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und Berichterstattung. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Hegeobmann
- f) Hundeobmann
- g) Schiessobmann
- h) Jungjägerobmann
- i) Protokollführer
- k) 1 Mitglied des OK der Kant. Trophäenausstellung und Pelzfellmarkt
- l) bis zu sechs Regionalvertretern (Beisitzer)

Art. 17 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Handhabung der Statuten
- b) Vorbereitung und Antragstellung an die Versammlung

- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Beschlussfassung über Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Organisation und Koordination von Vereinsanlässen
- f) Beschlussfassung über alle nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehaltenen Geschäfte

Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 18 Kommissionen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, für besondere Obliegenheiten auch andere Mitglieder des JWVT zur Mitarbeit beizuziehen. Für spezielle Aufgaben kann er Kommissionen ernennen. Die Kommissionen sind gehalten, zum Abschluss ihrer Tätigkeit zuhanden des Vorstandes einen schriftlichen Bericht abzufassen.

Art. 19 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung und sämtliche Spezialrechnungen zu prüfen und ihren Befund in einem schriftlichen Bericht der Hauptversammlung zu unterbreiten. Die Vereinsrechnung ist den Revisoren spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Finanzielles

Art. 21 Einnahmen

Der Finanzhaushalt des JWVT basiert auf folgenden Einnahmen:

- a) dem Beitrittsgeld
- b) den Jahresbeiträgen
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) den freiwilligen Zuwendungen
- e) dem Erlös aus besonderen Anlässen (unter speziellem Hinweis auf den Pelzfellmarkt)
- f) den kantonalen Beiträgen
- g) verschiedenen Einnahmen

Art. 22 Verbandsbeitrag BEJV / Jahresbeitrag JWVT

- a) Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied bezahlt den von der Kant. DV festgelegten Verbandsbeitrag des BEJV und wird somit A-Mitglied gem. Art. 2.1
- b) Jedes Aktiv- und Passivmitglied bezahlt den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag des JWVT. (Höchstens Fr. 100.--)
- c) Den Freimitgliedern kann bis max. 50% des JWVT – Jahresbeitrages Rechnung gestellt werden

Art. 23 Befreiung vom Jahresbeitrag

Vom Jahresbeitrag befreit sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vorstandsmitglieder

Art. 24 Verfügungsrecht

Der Vorstand hat zu Vereinszwecken das Verfügungsrecht über einen jährlich zu bestimmenden Betrag. Dieser ist in das Budget aufzunehmen.

VI. Verbandszugehörigkeit

Art. 25 Verbandsmitgliedschaft

Der JWVT ist Mitglied des Berner Jägerverbandes BEJV.
Der BEJV ist Mitglied des Schweizerischen Dachverbandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung und Ansprüche

Für die Verbindlichkeiten des JWVT haftet einzig das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins beschliesst die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 27 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Begehren von 50 % der Aktivmitglieder

Art. 28 Rechtliche Bestimmungen

In allen hier aufgeführten Fällen bilden Art 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Regel.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des JWVT kann nur erfolgen, wenn 3/4 sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind und wenn sie von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.

Art. 30 Ergänzende Bestimmungen zu den vorliegenden Statuten

Das Reglement für die Organisation und Durchführung der Kantonalbernerischen Trophäenschau und des Oberländischen Pelzfellmarktes bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Vereinsstatuten treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Hauptversammlung am 27. Juni 2003 sofort in Kraft.

Thun, 27. Juni 2003

Der Präsident:

Chr. Kropf

Der Sekretär:

A. Wittwer